

Ausfertigung

C 1565

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

§ 2 AsylbLG
Anspruchsvoraussetz
bei Duldung und
Passlosigkeit



Eingegangen:
01. SEP. 2000
Rechtsanwälte
Schmitt-Rooft & Partner

Az.: 4 M 2854/00
7 B 3076/00

Passlosigkeit als
rechtliches Ausreis-
und Abschieb Hindernis

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **[REDACTED]**

Antragsteller und
Rechtsmittelführers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Schmitt-Rooft und andere,
Sedanstraße 19, 31134 Hildesheim, - 717/00B12 H -

g e g e n

den Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Oberkreisdirektor,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,

Antragsgegner und
Rechtsmittelgegner,

Proz.-Bev.: Oberstadtdirektor der Stadt Hildesheim,
Markt 2, 31134 Hildesheim, - V 89/00 -

Streitgegenstand: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Antrag auf Zulassung der Beschwerde -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am 28. August 2000 be-
schlossen:

Auf den Antrag des Antragstellers wird die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover - Einzelrichterin der 7. Kammer - vom 17. Juli 2000 zugelassen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen

4 M 3107/00

als Beschwerdeverfahren fortgeführt. Der Einlegung einer Beschwerde bedarf es nicht.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist zulässig und begründet. Die in der Zulassungsschrift dargelegten ernstlichen Zweifel im Sinne des § 146 Abs. 4 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses bestehen auch. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts ist der Umstand, dass für den Antragsteller ausreichende Passersatzpapiere seines Herkunftslandes nicht vorhanden sind, nicht (nur) als ein tatsächliches Hindernis, das seiner freiwilligen und seher erzwungenen Ausreise entgegen steht, zu werten. Dieser tatsächliche Umstand hat vielmehr auch rechtliche Konsequenzen für die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und der zwangswaisen Rückführung des Antragstellers, die als rechtlicher Grund im Sinne des § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes zu werten sind. Im vorliegenden Fall kommt als besondere rechtliche Schwierigkeit im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO hinzu, dass der Prozessvollmächtigte des Antragstellers dem Antragsteller am 22. August 2000 einen sogenannten EU-Laissez-passer ausgestellt hat und derzeit ungeklärt ist, ob und gegebenenfalls wie sich dieses Dokument auf die Möglichkeiten zur freiwilligen Ausreise und zwangswaisen Rückführung des Antragstellers auswirken kann.

Gemäß § 146 Abs. 6 in Verbindung mit § 124 a Abs. 2 Satz 4 VwGO wird das Antragsverfahren als Beschwerdeverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Beschwerde bedarf es nicht.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Diese Entscheidung ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Klay

Rienmann

Berthold



Ausgefertigt

Lüneburg, den 30. August 2000
BU
Justizsenatsstelle
als Urkundsbekannt der Geschäftsstelle